



1. Juli 2022

Revidierte Dienstanweisungen

Zur Verordnung über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs von Waren

Zwecks einheitlicher Anwendung der Vorgaben im Bereich des nichtpräferenziellen Ursprungs

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Allgemeine Bestimmungen der VUB und VUB-WBF.....	5
2.1	Nichtpräferenzielle Ursprungsbestimmung (Ursprungskriterien A–D).....	5
2.2	Ursprungsbeglaubigungen für Waren ausländischen Ursprungs (Ursprungskriterium G).....	6
2.3	Andere Bescheinigungen (Ursprungskriterium E).....	6
2.4	Veredelungsverkehr (Ursprungskriterium F).....	6
2.5	Toleranzregel.....	6
2.6	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung.....	7
2.7	Für die Ursprungsbestimmung massgebende Einheit.....	7
2.8	Neutrale Elemente.....	7
2.9	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Ursprungskriterien H und I).....	7
3	Durchführungsbestimmungen.....	8
3.1	Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs.....	8
3.2	Massgebende Einheit für die Feststellung des Ursprungs; Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen.....	9
3.3	Verpackungen.....	9
4	Verwaltungsvorschriften, Dokumente und Bescheinigungen.....	10
4.1	Beglaubigungsgesuche für Ursprungsbeglaubigungen.....	10
4.2	Nichtpräferenzielle Ursprungsbeglaubigungen.....	10
4.3	Langzeitlieferantenerklärung (oder auch: Generelle Lieferantenerklärung).....	10
4.4	Besonderheiten der Ursprungsbeglaubigungen.....	10
4.5	Voraussetzungen für die Erlangung von Ursprungsbeglaubigungen.....	11
4.6	Formulare.....	11
4.7	Aufbewahrungspflicht.....	11
4.8	Nachprüfungen.....	11
4.9	Rückruf und Widerruf von Ursprungsbeglaubigungen.....	11
4.10	Als Ursprungsnachweise zugelassene Vordokumente.....	12
5	Vereinfachtes und elektronisches Antragsverfahren für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen.....	13
5.1	Rechtliche Grundlagen des vereinfachten Verfahrens.....	13
5.2	Zweck und Vorteile des vereinfachten Antragsverfahrens.....	13
5.3	Zulassungsbedingungen für das vereinfachte Antragsverfahren.....	13
5.4	Ausstellung der Verträge zwischen den Beglaubigungsstellen und den betroffenen Firmen über das Vereinfachte Verfahren und das erweiterte Vereinfachte Verfahren.....	14
5.5	Das elektronische Beglaubigungsverfahren.....	15
5.6	ICC-WCF CO Chain – Verifizierungsportal für das elektronische Verfahren.....	16
6	Ausländischer Ursprung.....	16

7	Die Beglaubigungsstellen	17
7.1	Geografische Zuständigkeiten	17
7.2	Koordinaten der Beglaubigungsstellen	17
7.3	Auskunftspflicht	17
7.4	Prüfpflicht und Schweigepflicht	17
7.5	Ursprungskommission	17
8	Internationale Amtshilfe	17
9	Anhänge	18
	Anhang 1	18
	Anhang 2	20
	Anhang 3	21
	Anhang 4	24
	Anhang 5	26
	Anhang 6	28
	Anhang 7	30

1 Einleitung

Die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln dienen dazu, im Hinblick auf die Anwendung von handelspolitischen Massnahmen, wie Antidumpingzölle, Handelsembargos, oder Schutzmassnahmen das Ursprungsland der Waren zu bestimmen. Oft werden diese Regeln auch für die Erstellung von Handelsstatistiken, im öffentlichen Beschaffungswesen und bei der Ursprungskennzeichnung verwendet.

In der Schweiz wird der nichtpräferenzielle Ursprung der Waren bei der Ausfuhr anhand von Kriterien bestimmt, die in der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren ([VUB](#))¹ und in der Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren ([VUB-WBF](#))² definiert sind. Auf Ersuchen eines Exporteurs oder eines inländischen Lieferanten erstellt die Beglaubigungsstelle der Handels- und Industriekammer des betroffenen Zuständigkeitsgebietes einen Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs (Ursprungsbeglaubigung). Die Ursprungsbeglaubigung (*Ursprungszeugnis, Ursprungsbescheinigung oder Inlandbeglaubigung*) bescheinigt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware. Wenn dies die zuständigen Behörden des Einfuhrlandes verlangen, ist ihnen die nichtpräferenzielle Ursprungsbeglaubigung vorzulegen. Manchmal verlangen auch private Akteure eine nichtpräferenzielle Ursprungsbeglaubigung als «amtliches» Dokument, z.B. Banken um Akkreditive auszustellen.

In zahlreichen Ländern, namentlich jenen, die wie die Vereinigten Staaten oder die Europäische Union (EU) handelspolitische Massnahmen anwenden, bestimmt das Einfuhrland den nichtpräferenziellen Ursprung nach seinen eigenen Ursprungsregeln. Die nichtpräferenzielle Ursprungsbeglaubigung des Exportlandes ist bei der Bewertung, ob solche handelspolitischen Massnahmen bei der Einfuhr in diese Länder Anwendung finden nicht massgebend.

Die Regeln des nichtpräferenziellen Ursprungs sind nicht mit denjenigen des präferenziellen Ursprungs zu verwechseln. Letztere bestimmen, ob Handelswaren im Sinne der Präferenzsysteme oder -abkommen als Ursprungswaren gelten und ob sie in den Genuss der Zollbegünstigungen des [Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer](#) (APS) oder der [Freihandelsabkommen](#) kommen.

Ebenso wenig sind die Regeln des nichtpräferenziellen Ursprungs mit denjenigen der «[Swissness](#)» zu verwechseln. Diese Gesetzgebung bietet einen besseren Schutz für die Bezeichnung «Schweiz» und das Schweizerkreuz. Sie erlässt Regeln für die Verwendung von Schweizer Herkunftsangaben zu Werbezwecken und trägt dazu bei, die missbräuchliche Verwendung der «Marke Schweiz» zu verhindern und deren Wert nachhaltig zu bewahren.

¹ SR 946.31

² SR 946.311

2 Allgemeine Bestimmungen der VUB und VUB-WBF

2.1 Nichtpräferenzielle Ursprungsbestimmung (Ursprungskriterien A–D)

In der Schweiz stützt sich die nichtpräferenzielle Ursprungsbestimmung einer Ware auf zwei Grundbegriffe:

- **Vollständig in der Schweiz gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse (Ursprungskriterium A)**

Ist ein einziges Land an der Herstellung einer Ware beteiligt, handelt es sich um ein dort «vollständig gewonnenes oder hergestelltes Erzeugnis». In der Praxis gilt dieser Begriff im Wesentlichen für Erzeugnisse, die naturbelassen gewonnen oder hergestellt werden.

[Artikel 10 VUB](#) zählt die Erzeugnisse auf, die als vollständig gewonnen oder hergestellt gelten.

- **Ausreichende Be- oder Verarbeitung**

Nach [Artikel 11 VUB](#) wird der nichtpräferenzielle Schweizer Ursprung nach dem Kriterium der ausreichenden Be- oder Verarbeitung bestimmt, wenn Vormaterialien in mehreren Ländern hergestellt werden. Be- oder Verarbeitungen gelten als ausreichend wenn:

- **Wertkriterium (Ursprungskriterium B)**

Der Wert aller zur Herstellung einer Ware verwendeten Vormaterialien ausländischen Ursprungs 50 Prozent ihres Ab-Werk-Preises nicht übersteigt. Damit das Wertkriterium von 50 Prozent zur Anwendung kommt, muss die Ware ausserdem in der Schweiz Gegenstand einer Be- oder Verarbeitung gewesen sein, die eine minimale Bearbeitung nach [Artikel 13 VUB](#) überschreitet. (Weitere Einzelheiten vgl. [Ziffer 3.1.](#) weiter unten);

- **Kriterium des Positionssprungs (Ursprungskriterium C)**

Das gewonnene oder hergestellte Erzeugnis unter eine andere vierstellige Nummer des Harmonisierten Systems³ (HS) einzureihen ist als jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ausländischen Ursprungs;

- **Kriterium der Listenregeln (Ursprungskriterium D)**Das Kriterium der Listenregeln kann für ein Erzeugnis einer bestimmten HS-Nummer anstelle der Ursprungskriterien B und C verwendet werden. ([Anhang 2 Tabellen 1 und 2 VUB-WBF](#)). Für die in der Tabelle 1 von Anhang 2 VUB-WBF aufgeführten Erzeugnisse kann die Ursprungseigenschaft anhand der dort festgelegten Kriterien bestimmt werden oder das Ursprungskriterium B und C verwendet werden. Für die in der Tabelle 2 von Anhang 2 VUB-WBF aufgezählten Erzeugnisse von Kapitel 91 müssen die Kriterien dieser Tabelle erfüllt sein, damit ein Erzeugnis den nichtpräferenziellen Schweizer Ursprung erfüllt. Die

³ Internationales Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren; [SR 0.632.11](#)

Kriterien B und C dürfen für diese Erzeugnisse nicht verwendet werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die Kapitel 9106 und 9107.

Bei der Prüfung der Listenregeln ist immer der Vermerk «**ex**», der vor der vierstelligen HS-Position stehen kann, zu beachten. Dieser Vermerk bedeutet, dass die Regel nicht für alle Erzeugnisse dieser HS-Position gilt, sondern nur für diejenigen, die unter die Warenbeschreibung der betreffenden HS-Position fallen.

2.2 Ursprungsbeglaubigungen für Waren ausländischen Ursprungs (Ursprungskriterium G)

Der nichtpräferenzielle ausländische Warenursprung kann gestützt auf die nichtpräferenziellen oder präferenziellen Ursprungsnachweise gemäss [Punkt 4.10](#) bescheinigt werden.

2.3 Andere Bescheinigungen (Ursprungskriterium E)

Nach [Artikel 4 VUB](#) sind die Beglaubigungsstellen befugt, Folgendes zu bescheinigen: Be- oder Verarbeitungen, die im Inland an Waren durchgeführt wurden; den Versand von Waren; jeden anderen nachweisbaren Sachverhalt.

2.4 Veredelungsverkehr (Ursprungskriterium F)

In internationale Wertschöpfungsketten eingebundene Unternehmen nutzen manchmal den Veredelungsverkehr, insbesondere wenn bei der definitiven Einfuhr in ein Land Zoll- oder andere Abgaben anfallen. Dieser ermöglicht die vorübergehende Einfuhr von Erzeugnissen unter Aussetzung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben sowie die Wiederausfuhr der Erzeugnisse nach ihrer Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung; damit lassen sich die Abgaben vermeiden, die im Falle einer definitiven Einfuhr geschuldet wären.

Inländische Erzeugnisse, die zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Veredelung ins Ausland verbracht wurden, behalten den schweizerischen Ursprung, wenn der im Ausland erzielte Wertzuwachs 50 Prozent des Ab-Werk-Preises nicht übersteigt.

Werden diese Erzeugnisse nach ihrer Bearbeitung, Verarbeitung oder Veredelung im Ausland wieder in die Schweiz eingeführt, wird das Ursprungskriterium F angewendet. Werden die fraglichen Erzeugnisse hingegen direkt zu ihrem Endempfänger befördert, ohne in die Schweiz zurückzukehren, gelten die Ursprungskriterien B, C und D.

2.5 Toleranzregel

Bei der Beurteilung der Ursprungseigenschaft einer Ware werden Vormaterialien ausländischen Ursprungs nicht berücksichtigt, sofern ihr Gesamtwert 10 Prozent des Ab-Werk-Preises nicht übersteigt ([Art. 11 Abs. 3 VUB](#) und [Art. 3 VUB-WBF](#)) und vorausgesetzt, diese Toleranz führt nicht zur Überschreitung des maximalen erlaubten Prozentanteils gemäss Spalte 3 der Listen in [Anhang 2 VUB-WBF](#).

Wird ein Wertkriterium verwendet (Ursprungskriterien B und D), findet die Toleranzregel keine Anwendung.

2.6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

Die in [Artikel 13 VUB](#) aufgezählten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen (Minimalbehandlungen) vermögen einem Erzeugnis nie den schweizerischen Ursprung zu verleihen. Dies auch wenn bei der Be- oder Verarbeitung des betroffenen Erzeugnis eine Wertsteigerung um 50 Prozent oder ein Positionssprung im HS erfüllt wird.

2.7 Für die Ursprungsbestimmung massgebende Einheit

Mehrere Teile einer Maschine oder jeglichen anderen Erzeugnisses oder eine Gruppe von Erzeugnissen bzw. eine Zusammenstellung verschiedener Erzeugnisse, die aus einreihungstechnischer Sicht eine Einheit bilden (d. h. als Ganzes unter einer einzigen HS-Nummer eingereicht werden), stellen als Ganzes die für die Ursprungsbestimmung massgebende Einheit dar. Infolgedessen wird der Ursprung für das ganze Erzeugnis oder für die Gruppe bzw. Zusammenstellung verschiedener Erzeugnisse als Ganzes bescheinigt ([Art. 14 VUB](#); vgl. [Ziffer 3.3.](#) weiter unten).

Besteht hingegen eine Sendung aus gleichen, unter derselben Nummer des HS eingereichten Erzeugnissen, muss jedes Erzeugnis für die Ursprungsbestimmung einzeln geprüft werden.

2.8 Neutrale Elemente

Nach [Artikel 15 VUB](#) dürfen weder die Kosten für Energie und Brennstoffe, noch diejenigen für Anlagen, Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge oder für Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen, bei der Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs berücksichtigt werden.

2.9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Ursprungskriterien H und I)

- **Ursprungskriterium H:** [Art. 4 Abs. 1 VUB-WBF](#) sieht zwecks Vereinfachung vor, dass Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge den gleichen Ursprung haben wie Geräte, Maschinen, Apparate und Fahrzeuge der Kapitel 84-92 des HS, mit denen zusammen sie als übliche Ausrüstung geliefert werden, unabhängig davon, ob es sich um Zubehör, Ersatzteile oder Werkzeuge in- oder ausländischen Ursprungs handelt. Der nichtpräferenzielle Ursprung des Verbrauchsmaterials (Öl, Papier usw.) kann mit diesem Ursprungskriterium nicht bescheinigt werden.
- **Ursprungskriterium I:** Nach [Art. 4 Abs. 2 VUB-WBF](#) kann der schweizerische Ursprung für wesentliche Ersatzteile, die für die Reparatur früher ausgeführter Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge bestimmt sind, unter folgenden Bedingungen beglaubigt werden (Ursprungskriterium I):
 - es handelt sich um Teile, ohne die das Gerät, die Maschine, der Apparat oder das Fahrzeug nicht betrieben werden kann und die dazu dienen, den ursprünglichen Zustand des betreffenden Erzeugnisses wiederherzustellen;

- im Bestimmungsland ist die Vorlage eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungsbescheinigung vorgeschrieben;
- die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller macht unter der Ziffer 3 des Gesuchsformulars die notwendigen Angaben.

3 Durchführungsbestimmungen

Die Beglaubigungsstellen verzichten für die Durchführung der VUB und der VUB-WBF auf das Einholen von Belegen und die Überprüfung der Angaben zum Ursprung oder zum Wert der Erzeugnisse im Wert bis zu CHF 2'000.- pro Artikel und Tarifzeile.

Die Beglaubigungsstelle kann trotzdem einen Nachweis verlangen, z. B. wenn die Ursprungsangaben auf der Rechnung unklar oder fragwürdig sind. Die Exporteure müssen den Ursprung der Erzeugnisse immer erwähnen und stets in der Lage sein, im Falle von Kontrollen den Ursprungsnachweis der Erzeugnisse zu erbringen. Der Verzicht des Einholens von Belegen entbindet das Unternehmen nicht von den in der VUB und VUB-WBF vorgesehenen Verpflichtung.

Die Beglaubigungsstellen akzeptieren **Kopien oder Scanabzüge** von Handelsdokumenten, Ursprungsbescheinigungen oder Ursprungszeugnissen, als ob es sich um Originale handeln würde.

3.1 Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs

Nach [Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a VUB](#) kann der Schweizer Ursprung einer Ware bescheinigt werden, wenn der Wert aller zu ihrer Herstellung verwendeten Vormaterialien ausländischen Ursprungs 50 Prozent ihres Ab-Werk-Preises nicht übersteigt (**Ursprungskriterium B**). Vormaterialien, deren Ursprung nicht festgestellt werden kann, gelten als ausländische Vormaterialien.

«**Ab-Werk-Preis**»: Darunter ist der Preis zu verstehen, der dem Lieferanten in der Unternehmung bezahlt wurde, welche die letzte Be- oder Verarbeitung vorgenommen hat. Im «Ab-Werk-Preis» nicht eingeschlossen sind:

- Alle internen Abgaben, die bei der Ausfuhr der Ware zurückerstattet werden, namentlich die MWST, sowie alle nach Verlassen des Werks anfallenden Kosten wie Transport- und Versicherungskosten;
- Rabatte wie bspw. Mengenrabatte oder zeitlich befristete Markteintrittsrabatte. Der Preis darf nicht fiktiv sein.

3.2 Massgebende Einheit für die Feststellung des Ursprungs; Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen

Wenn eine Zusammenstellung verschiedener Erzeugnisse oder eine Gruppe von Erzeugnissen aus Sicht der HS-Einreihung eine Einheit bilden, d. h. wenn sie zusammen unter derselben HS-Nummer eingereicht sind, wird der Ursprung für die Zusammenstellung oder Gruppe verschiedener Erzeugnisse als Ganzes bescheinigt. Beispiel: eine Anlage mit Maschinen zur Papierherstellung (HS 8439).

Es müssen nicht zwingend alle Komponenten vom gleichen Lieferanten oder aus der Schweiz stammen. Einzelne Komponenten können von einem ausländischen Lieferanten direkt in das Bestimmungsland versendet werden. Sind die Voraussetzungen [nach Artikel 14 VUB](#) erfüllt, kann der Schweizer Ursprung für die ausländischen Komponenten des ganzen Erzeugnisses, der Gruppe oder der Zusammenstellung von Erzeugnissen bescheinigt werden.

Die Montagekosten vor Ort können als schweizerischer Anteil zum Ab-Werk-Preis dazu gerechnet werden, wenn eine komplette Anlage verkauft wird und ihre Montage im Verkaufspreis inbegriffen ist. Der Schweizer Exporteur kann eine Drittfirma mit der Montage (auch im Ausland) beauftragen.

Nicht zum Ab-Werk-Preis gehören jedoch die Transportkosten bis zum Käufer.

Anlagen dieser Art werden oft in mehreren Teillieferungen exportiert. Je nach Anforderungen des Bestimmungslandes kann eine Ursprungsbeglaubigung pro Teillieferung oder eine für die Anlage als Ganzes ausgestellt werden. Bei der Erstellung von Ursprungsbeglaubigungen für Teillieferungen obliegt es dem Exporteur, dafür zu sorgen, dass der verlangte Ursprungsnachweis mit den Waren übereinstimmt, die tatsächlich in jeder Einzellieferung enthalten sind (weitere Einzelheiten siehe Beispiele in [Anhang 1](#)).

3.3 Verpackungen

Die üblichen Verpackungen, Kartons, Kisten, Einwegpaletten usw., die normalerweise zusammen mit den darin enthaltenen Erzeugnissen verkauft werden, werden für die Beurteilung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses gleich wie dieses behandelt. Nicht gängige Verpackungen (Container, Metallfässer, SBB-Paletten, Kisten usw.) mit eigenem Gebrauchswert, die für den Mehrfachgebrauch bestimmt sind, werden für die Feststellung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses nicht berücksichtigt (weitere Einzelheiten siehe Beispiel in [Anhang 2](#)).

4 Verwaltungsvorschriften, Dokumente und Bescheinigungen

4.1 Beglaubigungsgesuche für Ursprungsbeglaubigungen

Die Beglaubigungsgesuche für Ursprungsbeglaubigungen werden den Beglaubigungsstellen mit dem Formular «Beglaubigungsgesuch» von [Anhang 6](#) und den darin enthaltenen Erklärungen oder mit einer elektronischen Datenübermittlung, einem Postversand oder einer E-Mail eingereicht, welche die für die Erstellung der Ursprungsbeglaubigung erforderlichen Informationen enthalten.

4.2 Nichtpräferenzielle Ursprungsbeglaubigungen

[Artikel 3 VUB](#) definiert drei Arten von Ursprungsbeglaubigungen, mit denen der schweizerische oder ausländische Ursprung, der Wert oder der Preis einer Ware nachgewiesen werden:

- das **Ursprungszeugnis**, das auf dem dazu bestimmten Formular ([Anhang 4, VUB-WBF](#)) ausgestellt wird;
- die **Ursprungsbescheinigung** (Ursprungsdeklaration nach [Art. 5 VUB](#)), die nur in der Schweiz zum Nachweis des Schweizer Ursprungs auf einer Handelsrechnung oder anderen Handelsdokumenten ausgestellt wird, indem der in [Anhang 5 VUB-WBF](#) angegebene Texte hinzugefügt wird;
- die **Inlandbeglaubigung**, die nur in der Schweiz zum Nachweis des ausländischen Ursprungs auf einer Handelsrechnung oder anderen Handelsdokumenten ausgestellt wird.

Nach [Artikel 5 VUB](#) bescheinigt die **Ursprungsdeklaration** den schweizerischen Ursprung einer Ware auf einer Rechnung oder einem anderen Handelsdokument im Sinne von [Anhang 5 VUB-WBF](#). Die Ursprungsdeklaration dient nur im Inland als Referenzdokument.

4.3 Langzeitlieferantenerklärung (oder auch: Generelle Lieferantenerklärung)

Bleiben die Voraussetzungen für den Ursprung der Waren lange Zeit unverändert, kann der Lieferant oder der Händler zur Bescheinigung des nichtpräferenziellen Schweizer Ursprungs eines Erzeugnisses eine Langzeitlieferantenerklärung ausstellen. Zusätzlich zu den Angaben nach [Anhang 5 VUB-WBF](#) wird in der Langzeitlieferantenerklärung erwähnt, dass sie für eine Dauer von zwei Jahren ab ihrem Erstellungsdatum gültig ist. Nach der Erstellung einer Langzeitlieferantenerklärung muss nicht mehr für jede einzelne Lieferung der betreffenden Waren eine Ursprungsdeklaration ausgestellt werden.

4.4 Besonderheiten der Ursprungsbeglaubigungen

- Ursprungsbeglaubigungen «**to whom it may concern**»: Fehlt die Angabe eines Empfängers der Ursprungsbeglaubigung, ist der Vermerk «*to whom it may concern*» oder «*to order to*» anzubringen.
- **Nachträgliches Ausstellen von Ursprungsbeglaubigungen**: Für das Ausstellen der Ursprungsbeglaubigung kommt dasselbe Verfahren zur Anwendung, selbst wenn die Ware bereits geliefert wurde.

- **Duplikat** einer Ursprungsbeglaubigung: Bei Bedarf kann der Experte, gestützt auf die Referenznummer des ursprünglichen Dossiers, beantragen, dass ein Duplikat der Ursprungsbeglaubigung ausgestellt wird. Auf dem Duplikat muss der Vermerk stehen: «Duplikat: ersetzt ... (Referenznummer der ursprünglichen Ursprungsbeglaubigung) ». Wenn nötig, wird dieser Vermerk auch auf der Rechnung angebracht.

4.5 Voraussetzungen für die Erlangung von Ursprungsbeglaubigungen

Ursprungsbeglaubigungen dürfen nur in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Personen und Unternehmungen ausgestellt werden. Auf den Namen von Speditionsfirmen dürfen keine Ursprungsbeglaubigungen für Handelswaren von Dritten ausgestellt werden. Bezieht sich ein Beglaubigungsgesuch nur auf einen Teil der in einer Rechnung aufgeführten Warenmenge (Teilabschreibung), so hat der Antragsteller diesen Teil auf dem Referenzdokument abzuschreiben und das Referenzdokument der Beglaubigungsstelle zu unterbreiten.

4.6 Formulare

Die Beglaubigungsstellen sind für den Druck der in den [Anhängen 3 und 4 VUB-WBF](#) in verkleinertem Massstab wiedergegebenen Formulare verantwortlich. Das Ursprungszeugnis ist auf grünem Papier zu drucken. Im elektronischen Verfahren kann weisses Papier verwendet werden (vgl. [Ziffer 5](#) weiter unten).

4.7 Aufbewahrungspflicht

Der Antragsteller muss die zum Beglaubigungsgesuch gehörenden Belege sowie die Kopie der Ursprungsdeklaration und die entsprechenden Belege während mindestens fünf Jahren aufbewahren. Die Beglaubigungsstellen müssen die Beglaubigungsgesuche und eine Kopie der Handelsrechnungen während mindestens fünf Jahren aufbewahren. Die Belege können in Papierform oder elektronisch aufbewahrt werden.

4.8 Nachprüfungen

[Artikel 23 VUB](#) regelt die *Nachprüfungen* durch die Beglaubigungsstelle oder des BAZG .

Die Beglaubigungsstelle kann die Angaben, die in einem Beglaubigungsgesuch oder einer Ursprungsbeglaubigung gemacht worden sind, jederzeit nachprüfen und Auskünfte über Standort und Versand der Waren sowie Muster verlangen. Sie verfasst einen internen Bericht über die durchgeführte Kontrolle. Der Gesuchsteller trägt die Kosten der Nachprüfungen.

Das BAZG kann jederzeit Nachprüfungen durch die Beglaubigungsstelle anordnen und selber solche vornehmen.

4.9 Rückruf und Widerruf von Ursprungsbeglaubigungen

Zu Unrecht ausgestellte Ursprungsbeglaubigungen sind durch die Beglaubigungsstelle zurückzurufen. Der Rückruf ist dem Antragsteller der Ursprungsbeglaubigung schriftlich mitzuteilen, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen für die Rücksendung der Ursprungsbeglaubigung an die Beglaubigungsstelle. Bei Erhalt dieser Ursprungsbeglaubigung

nimmt die Beglaubigungsstelle die Annullierung selber vor. Bleibt der Rückruf durch die Beglaubigungsstelle erfolglos oder befindet sich die zu Unrecht ausgestellte Ursprungsbeglaubigung nicht mehr in der Schweiz, so verfügt das BAZG ihren Widerruf und setzt den Antragsteller darüber in Kenntnis. Ist der Widerruf rechtskräftig, so kann das BAZG diesen auch der Warenempfängerin und den zuständigen Behörden des Empfängerlandes mitteilen.

4.10 Als Ursprungsnachweise zugelassene Vordokumente

Für Waren mit Schweizer Ursprung:

- Ursprungsdeklaration gemäss [Art. 5 VUB](#) oder Langzeitlieferantenerklärung;
- Handelsdokument oder Vordokument mit Ursprungsnachweis Schweiz, z. B. auf den Namen des Antragstellers ausgestellte Lieferantenrechnung, Handelsrechnung oder ein anderes mit der Warentransaktion zusammenhängendes Dokument.

Für Waren mit ausländischem Ursprung:

Nach [Artikel 17 VUB](#) und [Artikel 8 Absatz 3 VUB-WBF](#) kann der ausländische Ursprung einer Ware mit einem Basis- oder Nachfolgezeugnis der Ursprungsbeglaubigung, einer Inlandbeglaubigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung nachgewiesen werden.

Als gleichwertige Bescheinigungen gelten nach [Artikel 8 Absatz 6 VUB-WBF](#) präferenzielle Ursprungsnachweise, die im Rahmen von Freihandelsabkommen der Schweiz beziehungsweise der EFTA⁴ sowie des Allgemeinen Präferenzsystems (APS)⁵ erstellt wurden.

Folgende Dokumente werden als Vordokument für ausländischen Ursprung von den Handelskammern akzeptiert:

- Ein von einer zuständigen ausländischen Behörde (z. B. von einer Handelskammer) beglaubigtes, nichtpräferenzielles Ursprungszeugnis oder eine gleichwertige (amtliche) Bescheinigung (z. B. von einer zuständigen Behörde bescheinigte Rechnung des ausländischen Lieferanten);
- Ursprungsdeklaration oder Langzeitlieferantenerklärung, die für den nicht präferenziellen Ursprung ausgestellt und von einer zuständigen Behörde bescheinigt wurde (siehe [Anhang 3](#));
- Inlandbeglaubigung für Waren aus Drittländern gemäss [Art. 3 Abs. 2 Bst. c VUB](#);
- Präferenzursprungsnachweis im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) oder von Freihandelspartnern der Schweiz bzw. der EFTA sowie Einfuhrzollanmeldung / Veranlagungsverfügung mit entsprechender Angabe der Präferenzbehandlung.

⁴ [SR 632.421.0](#) und [SR 632.319](#)

⁵ [SR 946.39](#)

5 Vereinfachtes und elektronisches Antragsverfahren für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen

5.1 Rechtliche Grundlagen des vereinfachten Verfahrens

Nach [Artikel 20 VUB](#) und [Artikel 9 VUB-WBF](#) ist die Gewährung des vereinfachten Antragsverfahrens (VAV) für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen an folgende Bedingungen geknüpft:

- die betreffenden Personen und Unternehmungen stellen regelmässig Gesuche um Ursprungsbeglaubigungen⁶;
- sie bieten Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Waren;
- sie schliessen mit den Beglaubigungsstellen eine Vereinbarung über ein vereinfachtes Verfahren ab, die durch das BAZG genehmigt werden muss.

5.2 Zweck und Vorteile des vereinfachten Antragsverfahrens

Sobald eine Vereinbarung über ein VAV erstellt wurde, verzichtet die Beglaubigungsstelle auf eine Kontrolle der Ursprungsnachweise (Vordokumente), auf die sich der Antrag um ein vereinfachtes Verfahren zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen abstützt.

Das VAV bietet Personen und Unternehmungen folgende Erleichterungen:

- Vereinfachung des Antragsverfahrens, da keine Vordokumente mehr eingereicht werden müssen;
- raschere Abwicklung der Anträge durch die Beglaubigungsstellen, da die formelle Prüfung der Vordokumente entfällt;
- unbefristete Gültigkeitsdauer der Vereinfachungen.

Die zuständige Beglaubigungsstelle prüft das Vorhandensein der Ursprungsnachweise bei der erstmaligen Anwendung des VAV und danach im Intervall von drei Jahren. Bestehen begründete Zweifel am Warenursprung oder auf Antrag eines Unternehmens kann die zuständige Beglaubigungsstelle die Vordokumente ebenfalls prüfen. Die Person oder die Unternehmung trägt die allfällig anfallende Kosten für die Dokumentenprüfung.

5.3 Zulassungsbedingungen für das vereinfachte Antragsverfahren

Zum VAV sind alle Personen und Unternehmungen zugelassen, die nach [Artikel 20 VUB](#) und [Artikel 9 VUB-WBF](#) regelmässig Gesuche um Ursprungsbeglaubigungen stellen und die Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Waren bieten.

Das Kriterium der Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Ware gilt dann als erfüllt, wenn die Unternehmung über den Status des ermächtigten Ausführers (EA) im Sinne der Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen ([SR 946.32](#); VAU) verfügt.

⁶ Diese Bedingung wird von den Beglaubigungsstellen weit ausgelegt.

Die Liste der Unternehmungen mit Status EA wird unter folgendem Link veröffentlicht: [Ermächtiger Ausführer](#). Das BAZG aktualisiert die Liste der EA regelmäßig. Die Beglaubigungsstellen sind angehalten, diese bei der Prüfung eines Antrags zum VAV zu prüfen.

Unternehmungen ohne Status EA können nur dann eine Vereinbarung über das VAV abschliessen, wenn sie regelmässig Gesuche um Ursprungsbeglaubigungen stellen und die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Waren nach [Artikel 9 VUB-WBF](#) gewährleistet ist (vgl. hierzu das Diagramm unter Punkt 5.4).

Das Abkommen zwischen der Person oder der Unternehmung und der Beglaubigungsstelle muss vom BAZG genehmigt werden.

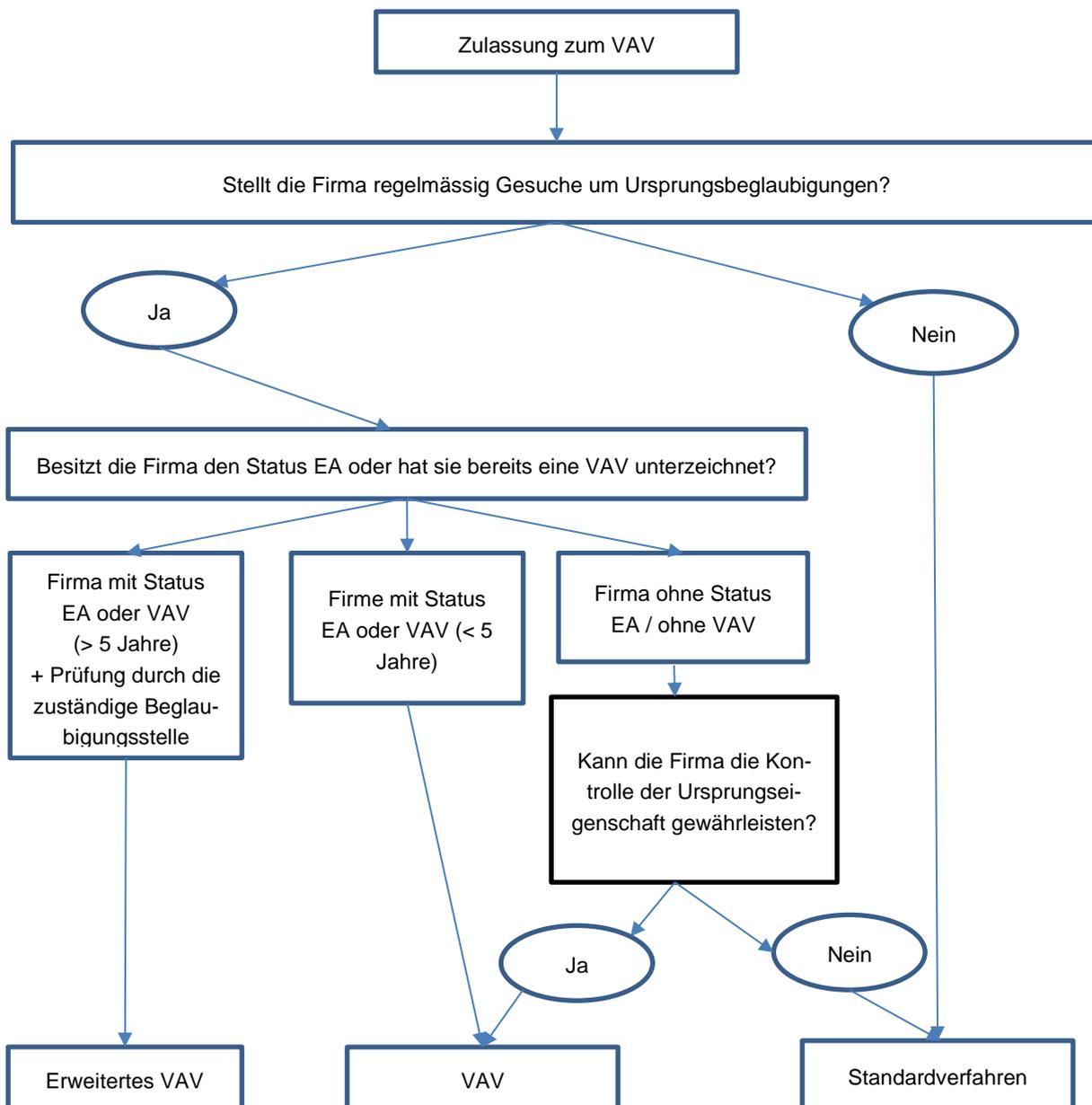
5.4 Ausstellung der Verträge zwischen den Beglaubigungsstellen und den betroffenen Firmen über das Vereinfachte Verfahren und das erweiterte Vereinfachte Verfahren

Die Beglaubigungsstellen gehen bei der Vereinbarung über ein VAV gemäss nachstehendem Schema vor.

Bei Unternehmen mit Status EA sind die Beglaubigungsstellen von der Prüfung der Gewährleistung des Antragssteller für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Waren befreit. Die Beglaubigungsstellen gewähren dem Antragssteller das VAV unter der Bedingung, dass dieser regelmässig Gesuche um Ursprungsbeglaubigungen stellt.

Für Unternehmen ohne EA-Status erteilen die Beglaubigungsstellen ein VAV nur, wenn basierend auf der Grundlage aller notwendiger Vordokumente geprüft wurde, ob das Unternehmen die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Ware gewährleisten kann.

Für Unternehmen, die seit mindestens 5 Jahren über eine Vereinbarung zum VAV verfügen oder seit mindestens 5 Jahren den Status EA besitzen, können die Ursprungsstellen Erleichterungen für die als Ursprungsnachweise zugelassenen Belege gemäß [Punkt 4.10](#) gewähren. Diese Erleichterungen bedürfen einer Vereinbarung mit dem BAZG und können von den Ursprungsstellen widerrufen werden, wenn die Anforderungen an die Ursprungskontrolle nicht mehr erfüllt werden (siehe erweitertes VAV im untenstehenden Diagramm).



5.5 Das elektronische Beglaubigungsverfahren

Die Beglaubigungsstellen können gemäss [Artikel 21 VUB](#) und [Artikel 9 VUB-WBF](#) die elektronische Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen vorsehen. Das elektronische Verfahren entspricht dem Verfahren gemäss ICC WCF International Certificate of Origin Accreditation Chain (CO Chain, siehe Ziffer 5.6 und [Anhang 5](#)).

Das elektronische Beglaubigungsverfahren wird in der Regel zusammen mit dem VAV eingesetzt. Es bietet Personen und Unternehmungen folgende Erleichterungen:

- weltweit anerkanntes und standardisiertes Verfahren;
- digitale Signatur;
- rasche Abwicklung bei der Beglaubigungsstelle.

Für die Zulassung zum elektronischen Beglaubigungsverfahren gelten die gleichen Bedingungen für die Zulassung zum VAV (siehe [Ziff. 5.3](#)). Das Verfahren muss den ordnungsgemässen Ablauf und die Datensicherheit gewährleisten ([Art. 21, Abs. 2 VUB](#)).

5.6 ICC-WCF CO Chain – Verifizierungsportal für das elektronische Verfahren

Die schweizerischen und liechtensteinischen Beglaubigungsstellen sind Teil der Akkreditierungskette der Internationalen Handelskammer (ICC). Die ICC wird von den Ländern, die nichtpräferenzielle Ursprungsausweise bei der Wareneinfuhr verlangen, als Garant für die Qualität von solchen elektronischen Ursprungsnachweisen anerkannt. So tragen die von den Beglaubigungsstellen elektronisch ausgestellten Ursprungsnachweise neben dem Stempel der Beglaubigungsstellen auch den Stempel der ICC und einen QR-Code. Anhand dieses Codes kann die Behörde des Einfuhrlandes die Richtigkeit der Angaben in den Ursprungsnachweisen überprüfen (siehe [Anhang 7](#)).

6 Ausländischer Ursprung

Nach [Artikel 17 VUB](#) und [Artikel 8 Absatz 3 VUB-WBF](#) kann der ausländische Ursprung einer Ware mit einem Basis- oder Nachfolgezeugnis der Ursprungsbeglaubigung, einer Inlandbeglaubigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung nachgewiesen werden.

Als gleichwertige Bescheinigungen gelten nach [Artikel 8 Absatz 6 VUB-WBF](#) präferenzielle Ursprungsnachweise, die im Rahmen von Freihandelsabkommen der Schweiz beziehungsweise der EFTA⁷ sowie des Allgemeinen Präferenzsystems (APS)⁸ erstellt wurden.

Die Lieferantenerklärungen und die Langzeitlieferantenerklärungen für den nicht präferenziellen Ursprung werden von den Beglaubigungsstellen als gleichwertige Beglaubigungen des ausländischen Ursprungs akzeptiert, sofern sie von einer zuständigen Behörde bescheinigt wurden. Die Lieferantenerklärungen und Langzeitlieferantenerklärungen, die den nichtpräferenziellen Ursprung bescheinigen, unterscheiden sich je nach EU-Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden (siehe [Anhang 3](#)).

Die Gültigkeitsdauer der Langzeitlieferantenerklärungen für den nichtpräferenziellen Ursprung aus der EU, welche von der IHK bescheinigt werden, beträgt maximal 12 Monate.

⁷ [SR 632.421.0](#) et [SR 632.319](#)

⁸ [SR 946.39](#)

7 Die Beglaubigungsstellen

7.1 Geografische Zuständigkeiten

Die geografische Zuständigkeit der Beglaubigungsstellen ist in [Anhang 1 VUB-WBF](#) geregelt.

Ein Exporteur kann grundsätzlich nur Ursprungsbeglaubigungen von der Beglaubigungsstelle erhalten, die für das Gebiet zuständig ist, in welchem er seinen Wohnsitz oder Sitz hat ([Art. 6 Abs. 2 VUB](#)). Die betreffenden Beglaubigungsstellen können sich darüber einigen, für Unternehmungen mit Sitz ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Ursprungsbeglaubigungen auszustellen, wenn die Ware in ihrem Zuständigkeitsbereich hergestellt wurde ([Art. 6 Abs. 3 VUB](#)). Die Beglaubigungsstellen informieren das BAZG entsprechend.

7.2 Koordinaten der Beglaubigungsstellen

Die Kontaktangaben der Beglaubigungsstellen befinden sich [hier](#).

7.3 Auskunftspflicht

Betroffene Personen und Unternehmungen müssen von den Beglaubigungsstellen alle für sie im Zusammenhang mit dem nichtpräferenziellen Ursprung nützlichen Informationen erhalten können.

7.4 Prüfpflicht und Schweigepflicht

Nach [Artikel 22 VUB](#) prüfen die Beglaubigungsstellen die Richtigkeit der Angaben im Beglaubigungsgesuch beziehungsweise in der Ursprungsbeglaubigung und kontrollieren, ob der Antragsteller die Voraussetzungen zur Erlangung einer Ursprungsbeglaubigung erfüllt (z. B. Handelsregistereintrag; Sitz des Antragstellers im Zuständigkeitsbereich). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder liegt ein begründeter Zweifel am Ursprung oder am Wert der Ware vor, verweigern die Beglaubigungsstellen die Ausstellung dieses Nachweises und informieren das BAZG.

Die Beglaubigungsstellen üben amtliche Funktionen aus und unterstehen daher der Schweigepflicht für Mitarbeiter. Auskünfte – auch zuhanden von in- oder ausländischen Behörden - über bearbeitete Fälle dürfen nur auf Ersuchen des BAZG oder mit dessen Ermächtigung erteilt werden.

7.5 Ursprungskommission

Die Ursprungskommission setzt sich zusammen aus einer Vertreterin / einem Vertreter des SECO und des BAZG sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Beglaubigungsstellen.

8 Internationale Amtshilfe

Ausländische Behörden können nur über das BAZG eine Überprüfung der nichtpräferenziellen Ursprungseigenschaft veranlassen. Nach [Artikel 36 VUB](#) ist das BAZG allein für die internationale Amtshilfe zuständig. Das BAZG kann ausländischen Behörden auf deren Ersuchen die Echtheit und Richtigkeit von inländischen Ursprungsbeglaubigungen bestätigen, auch wenn

kein völkerrechtlicher Vertrag besteht.

Das BAZG kann die Nachprüfung an die Beglaubigungsstelle delegieren. In einem solchen Fall nimmt die Beglaubigungsstelle die Nachprüfung vor, verfasst den Kontrollbericht und übermittelt das Dossier dem BAZG. Letzteres übermittelt die Kontrollergebnisse an die ersuchende ausländische Behörde und sendet eine Kopie der Übermittlung an die Beglaubigungsstelle.

Auch das BAZG kann ausländische Behörden um Amtshilfe ersuchen, wenn begründete Zweifel am deklarierten Ursprung einer Ware bestehen.

9 Anhänge

Anhang 1

Für die Ursprungsbestimmung massgebende Einheit; Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen

[Ex Ziffer 3.2](#)

Beispiel Nr. 1

Export einer kompletten Anlage zum Stanzen und Gewindedrehen von Aluminiumteilen. Die Entwicklung und teilweise auch die Herstellung dieser Anlage wurden im eigenen Betrieb des Schweizer Exporteurs durchgeführt. Die Vormontage der Anlage sowie die Testläufe haben teilweise im eigenen Betrieb stattgefunden.

1 Stanzautomat	CH	CHF	130 000.00
1 Förderanlage	DE	CHF	30 000.00
1 Gewindedrehautomat	FR	CHF	80 000.00
1 Polieranlage	IT	CHF	40 000.00
1 Überwachungsstation	SK	CHF	15 000.00
Materialkosten total		<u>CHF</u>	<u>295 000.00</u>
Entwicklungs-, Herstellungs-, Prüf- und Vormontage-Kosten		CHF	100 000.00
Montage vor Ort		CHF	10 000.00
Gewinn in der CH		CHF	20 000.00
Total Verkaufspreis (inkl. Montage vor Ort)		<u>CHF</u>	<u>425 000.00</u>

Der zur Anlage gehörende Gewindedrehautomat sowie die Polieranlage sind selbständige Maschinen und können auch als einzelne Maschinen eingesetzt werden. Die Einzelbestandteile der kompletten Anlage bilden jedoch zusammen ein Gruppe von Erzeugnissen, die als ein Ganzes unter einer einzigen HS-Nummer eingereiht sind und als komplette Anlage verkauft werden. Massgebend ist die Tatsache, dass der schweizerische Anteil dieser Anlage 61,17 Prozent beträgt und somit das Ursprungskriterium B erfüllt ist.

Beispiel Nr. 2

Lieferung einer kompletten Weizenmühle ab verschiedenen Standorten (Ländern):

Ursprung	Herstellungskosten (Ab Werk)	
Werk China	CHF	350 000.00
Werk Deutschland	CHF	240 000.00
Werk Spanien	CHF	240 000.00
Werk Schweiz	CHF	160 000.00
Engineering + Gewinn	CHF	900 000.00
Montage vor Ort	CHF	35 000.00
Fracht	CHF	75 000.00
Total Verkaufspreis (inkl. Montage vor Ort)	CHF	2 000 000.00

Der ausländische Anteil am Ursprung beträgt CHF 830 000.00 und entspricht 43 Prozent des Ab-Werk-Preises. Der Anteil des schweizerischen Materials, einschliesslich Engineering, Gewinn und Montage vor Ort macht CHF 1 095 000.00 aus und entspricht 57 Prozent des Ab-Werk-Preises. Das Ursprungskriterium B ist demnach erfüllt.

Solche Anlagen werden meistens in mehreren Teillieferungen exportiert. Gemäss den Anforderungen des Bestimmungslandes ist ein Ursprungszeugnis pro Teillieferung oder für die komplette Anlage auszustellen.

Falls pro Teillieferung ein Ursprungszeugnis erforderlich ist, muss der Beglaubigungsstelle ein entsprechendes Abschreibungsblatt vorgelegt werden. Auf diesem Abschreibungsblatt sind die einzelnen Teillieferungen aufzuführen.

Anhang 2

Verpackung

[Ex Ziffer 3.3](#)

Für die Bestimmung des Ursprungs bekommen die üblichen Verpackungen, die normalerweise zusammen mit den darin enthaltenen Erzeugnissen verkauft werden, den gleichen Ursprung wie diese. Diese Regel kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn die Verpackungen einen eigenen Nutzwert haben und problemlos mehrfach verwendet werden können. Es gelten dieselben Regeln wie für die Tarifeinreihung gemäss dem Harmonisierten System. [Siehe Vorbemerkungen](#) [Vorschrift Nr. 5.](#)

Beispiel: elektrische Schaltungen (HS-Nummer 8535), hergestellt aus den folgenden Vormaterialien ausländischen Ursprungs:

- Metalle, Kunststoffe	CHF	22.00
- Verkaufs-/Detailhandelsverpackung	CHF	3.00
- Transportpalette	CHF	3.00
Zwischentotal	CHF	28.00
- <u>Bearbeitung, Montage und Gewinn in der Schweiz</u>	CHF	27.00
Ab-Werk-Preis	CHF	55.00

Im vorliegenden Beispiel beträgt der Anteil an Vormaterialien ausländischen Ursprungs mehr als 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses. Da jedoch die Transportverpackung bei der Beurteilung der Ursprungseigenschaft nicht berücksichtigt werden muss, erfüllt das Erzeugnis (elektrische Schaltungen + Verkaufsverpackung) die Voraussetzungen des 50 Prozent-Kriteriums.

Anhang 3

(Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung

(Long-term) supplier's declaration (CCI) for non-preferential origin / Déclaration (CCI) à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre non préférentiel

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren ¹⁾:

I, the undersigned, declare that the goods described below: / Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après :

die (regelmäßig) geliefert werden an _____ ²⁾

being (regularly) supplied to / qui font l'objet d'envois réguliers à

ihren Ursprung haben / haben werden

originate / will originate / sont originaires de / seront originaires de

³⁾ **in der Europäischen Union**, nämlich in _____ ⁴⁾

in the European Union, i.e. / l'Union Européenne, plus précisément de

und die Ursprungsregeln gemäss Artikel 59-61 UZK erfüllen.

and satisfy the rules of origin laid down in articles 59-61 UCC. / et satisfont aux règles d'origine conformément aux Articles 59-61 du Code des Douanes de l'Union.

³⁾ **außerhalb** der Europäischen Union, nämlich in _____ ⁵⁾

outside the European Union, i.e. / pays tiers à l'Union Européenne, plus précisément ...

Diese Erklärung ist **nur gültig für** die oben genannte Sendung (**Einzelerklärung**).

This declaration is valid only for the above mentioned shipment. / La présente déclaration n'est valable que pour l'envoi mentionné ci-dessus.

Diese **(Langzeit-) Erklärung ist gültig für alle Sendungen** dieser Waren vom _____ bis _____ ⁶⁾

This declaration is valid for all shipments of these goods dispatched from to

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de à

Der Unterzeichner verpflichtet sich, _____ ²⁾

umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

I undertake to inform immediately if this declaration is no longer valid.

Je m'engage à informer immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable.

Diese Erklärung kann von der Industrie- und Handelskammer (IHK) bescheinigt werden ⁵⁾⁷⁾. Der Unterzeichner verpflichtet sich dann, der IHK auf Verlangen Nachweise ⁸⁾ zu dieser Erklärung vorzulegen und diese unverzüglich zu informieren, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

This declaration may be certified by the CCI ⁵⁾⁷⁾. In this case I undertake to make available any further supporting documents to this declaration if required by the CCI ⁸⁾ and to inform the CCI if this declaration is no longer valid.

La présente déclaration peut être légalisée par la CCI ⁵⁾⁷⁾. Dans ce cas, je m'engage à fournir toutes preuves complémentaires que la CCI ⁸⁾ jugera nécessaires et à informer immédiatement la CCI si la présente déclaration n'est plus valable.

Diese Erklärung wurde DV-technisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig⁹⁾.

This declaration was electronically generated and is valid without a signature.

Cette déclaration a été générée électroniquement est valide sans signature.

Unternehmen: <i>Company: /</i> <i>Entreprise:</i>	Bescheinigung der IHK – obenstehende Erklärung für glaubhaft befunden / <i>Certification by the CCI – the declaration as above deemed credible: /</i> <i>Légalisation de la CCI – la présente déclaration est crédible:</i>
Ort, Datum + Name und Anschrift des Unternehmens + Name, Stellung im Unternehmen, Unterschrift ⁹⁾ <i>Place, date + name and address of company + name, position in company, signature /</i> <i>Lieu, date, nom et adresse de l'entreprise + nom, fonction, signature</i>	Ort, Datum + Stempel / Siegel der Industrie- und Handelskammer (IHK), Unterschrift <i>Place, date, CCI-stamp, signature</i> <i>Lieu, date, cachet de la CCI, signature</i>

Fußnoten (nur zur Erläuterung) / Footnotes (for explanation only) / Notes explicatives:

- 1) **Warenbezeichnung, Handelsübliche Warenbezeichnung auf der Rechnung, z. B. Modellnummer**
Description. Commercial designation as used on the invoice, e. g. model no.
Désignation des marchandises. Désignation commerciale des marchandises utilisée sur les factures, par exemple «modèle n° »
- 2) **Name und Anschrift des Unternehmens, an das die Waren geliefert werden (Empfänger oder Käufer).**
Name and address of company, to which goods are supplied (consignee or buyer).
Nom et adresse de l'entreprise, à laquelle les marchandises sont livrées (destinataire ou acheteur).
- 3) **Nur eine Möglichkeit verwenden. – Ausnahme: wenn Waren mit EU-Ursprung zusammen mit "Nicht-EU-Ursprungswaren" geliefert werden, ist das Ursprungsland von jeder Ware deutlich auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier anzugeben.**
Only one option to be used. – Exception: Whenever goods having European Union origin are supplied together with goods originating outside the Union, the proper country of origin has to be shown clearly on the invoice or another commercial document.
Ne choisir qu'une seule possibilité. – Exception: si les marchandises d'origine UE sont expédiées avec des marchandises d'origine hors UE, le pays d'origine de chaque article doit être clairement mentionné sur la facture ou tout autre document commercial.
- 4) **Ursprungsland eintragen (Mitgliedsstaat der Europäischen Union)**
Country of origin (member state of the European Union). Pays d'origine (Etat membre de l'Union Européenne).
- 5) **Ursprungsland eintragen (Staat außerhalb der Europäischen Union). >> Nur in diesen Fällen ist eine IHK-Bescheinigung grundsätzlich erforderlich. Der Drittlandsursprung ist durch geeignete Vorpapiere nachzuweisen.**
Country of origin (state outside the European Union). >> Only in these cases a certification by the CCI is required. The origin has to be proven by appropriate documents.
Pays d'origine (pays tiers à l'Union Européenne). >> La légalisation de la CCI n'est obligatoire que dans ces cas. L'origine hors UE doit être justifiée par des documents appropriés.
- 6) **Datumsangabe nur, wenn Verwendung als Langzeiterklärung. Die Dauer darf 24 Monate nicht überschreiten. Wird die Erklärung durch die IHK bescheinigt, beträgt die Gültigkeitsdauer maximal 12 Monate.**

To be filled in only when used as long-term declaration. The period of time must not exceed 24 months. In case of certification by the CCI the period must not exceed twelve months.

Dates à compléter uniquement pour une déclaration à long terme. La période ne doit pas dépasser 24 mois. En cas de légalisation par une CCI, la période de validité ne peut être supérieure à 12 mois.

7) **Die IHK, in deren Bezirk der Lieferant seinen eingetragenen Sitz hat.**

The supplier's local Chamber of Commerce and Industry. Chambre de Commerce et d'Industrie du fournisseur.

8) **Diese Erklärung kann als Vornachweis für die Beantragung eines Ursprungszeugnisses, einer IHK-(Langzeit-) Erklärung oder zur Bescheinigung anderer Außenwirtschaftsdokumente mit Ursprungslandangabe bei einer IHK vorgelegt werden. Hierbei kann die IHK verlangen, dass diese Erklärung von der zuständigen IHK bescheinigt wurde. Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Aussteller der Erklärung seinen eingetragenen Sitz hat. Es können Nachweise für den Ursprung verlangt werden. Diese entsprechen den bei der Ausstellung eines Ursprungszeugnisses erforderlichen Nachweisen.**

This declaration may qualify for the application of export documents in a CCI (e.g. certificates of origin). The CCI, where the certificate of origin is applied for, may demand a certification of the present declaration by the supplier's local Chamber of Commerce and Industry. Documents proving the origin might be requested. They correspond with documents required for issuing a certificate of origin.

Cette déclaration peut servir de justificatif pour l'établissement d'un certificat d'origine, d'une déclaration du fournisseur (CCI) ou pour une légalisation par une CCI de tout autre document mentionnant l'origine de produits. Dans ce cas, la CCI peut exiger la légalisation préalable de la déclaration par la CCI compétente. La CCI compétente est celle qui est responsable de la circonscription dans laquelle est inscrit le siège social du signataire de la présente déclaration. La CCI peut exiger des justificatifs d'origine de la marchandise équivalents à ceux exigés pour l'établissement d'un certificat d'origine.

9) **DV-technisch erstellte Erklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche Person namentlich mit ihrer Stellung in der Firma genannt ist.**

Electronically generated declarations are also recognized without a signature, provided that the responsible natural person and its position in the company are mentioned.

Les déclarations électroniques sont reconnues sans signature à condition qu'elles mentionnent le nom de la personne physique responsable et sa position dans l'entreprise.

Stand: Dezember 2021

Anhang 4

Vereinbarung über das Vereinfachte Antragsverfahren zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen

In Anwendung der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB; SR 946.31) sowie der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF; SR 946.311) wird Folgendes vereinbart:

Vereinbarung zwischen der Handelskammer

[.....]

und

der Unternehmung

[.....]

1. Die Beglaubigungsstelle [Name der HK] ermächtigt die oben genannte Unternehmung mit UID-Nr. [...], die regelmässig Gesuche um Ursprungsbeglaubigungen stellen und genügend Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Waren bietet, das Ausstellen von Ursprungsbeglaubigungen ohne Vorlage von Ursprungsnachweisen (Vordokumenten) beantragen zu dürfen.
2. Die Unternehmung übermittelt das Gesuch an die Beglaubigungsstelle:
 - im elektronischen Verfahren nach Artikel 21 VUB (elektronisches Beglaubigungsverfahren);
 - in Papierform.

Auf dem Gesuch ist der deutlich sichtbare Vermerk angebracht «*Gemäss Vereinbarung vom [...] über das vereinfachte Antragsverfahren zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen*».

3. Um von der gemäss Art. 18 VUB und Art. 8 VUB-WBF vorgeschriebenen Vorlage der Ursprungsnachweise befreit zu werden, legt die Unternehmung der zuständigen Beglaubigungsstelle einen Teil der bereits vorhandenen Ursprungsnachweise bei Abschluss dieser Vereinbarung zur Überprüfung vor.
4. Nach Abschluss des vereinfachten Antragsverfahren (VAV) prüft die Beglaubigungsstelle die Ursprungsnachweise im Intervall von drei Jahren.

5. Die Unternehmung muss auf Anfrage der Beglaubigungsstelle die für den betreffenden Antrag relevanten Dokumente jederzeit und mindestens für 5 Jahre zur Verfügung stellen können.

Die Unternehmung trägt allfällig anfallende Kosten der Dokumentenprüfung.

6. Die Unternehmung ist verpflichtet, alle Änderung betreffend den Inhalt dieser Vereinbarung, unaufgefordert der Beglaubigungsstelle zur Kenntnis zu bringen.
7. Diese Vereinbarung entbindet die Person oder die Unternehmung nicht von der Anwendung der Bestimmungen nach VUB und VUB-WBF.
8. Diese Vereinbarung tritt am [.....] in Kraft und tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) in Kraft.
9. Diese Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann von jeder Partei mit Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.
10. Aus wichtigen Gründen, namentlich bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, kann die Vereinbarung von der Handelskammer mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Ort und Datum

Beglaubigungsstelle

Unterschrift / digitale Signatur

.....

Ort und Datum

Unternehmung

Unterschrift / digitale Signatur

.....

**Bundesamt für Zoll und
Grenzsicherheit BAZG
Ursprung**

Unterschrift / digitale Signatur

.....

Anhang 5

Vereinbarung über das elektronische Beglaubigungsverfahren zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen

In Anwendung von Art. 21 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB; SR 946.31) sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF; SR 946.311) wird Folgendes vereinbart:

Vereinbarung zwischen der Handelskammer

[.....]

und

der Unternehmung

[.....]

1. Die entsprechenden korrekten Ursprungsnachweise können entweder mit dem Antrag zusammen elektronisch an die Handelskammer übermittelt werden oder via unterzeichnetes Gesuch um Ausstellung einer Ursprungsbeglaubigung ohne Ursprungsnachweise nachgereicht werden.
2. Im Fall des elektronisch übermittelten Beglaubigungsgesuches identifiziert sich der Sachbearbeiter der Firma beim Server der Handelskammer mittels Firmenkennzeichen, Benutzername und Passwort. Diese Identifizierung ersetzt die handschriftliche Unterschrift.

Die Authentizität und Vertraulichkeit sowie die Integrität und Unabänderbarkeit der Daten werden durch die Verwendung einer verschlüsselten Verbindung sichergestellt.
3. Die Daten werden durch den Sachbearbeiter der Firma mittels einer Webapplikation direkt auf dem System der Handelskammer erfasst. Die Handelskammer haftet nicht für die Auswirkungen technischer Störungen. Sie haftet auch nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung.
4. Die Firma schützt ihre Zugangsdaten zum System vor dem Zugriff unbefugter Personen. Die Firma haftet bei einem allfälligen Missbrauch.
5. Die Firma trägt die Kosten für:
 - a) die Beschaffung und den Unterhalt ihres Informatik-Systems;
 - b) die Beschaffung der notwendigen Software.
6. Das Beglaubigungsgesuch und seine Bestimmungen auf der Rückseite gemäss Anhang 3 der VUB-WBF sind auch im Fall der elektronischen Datenübermittlung verbindlich.

7. Diese Vereinbarung tritt am [.....] in Kraft und tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) in Kraft.
8. Diese Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann von jeder Partei mit Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.
9. Aus wichtigen Gründen, namentlich bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, kann die Vereinbarung von der Handelskammer mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Ort und Datum

Ort und Datum

Handelskammer

Unternehmung

Unterschrift / digitale Signatur

Unterschrift / digitale Signatur

.....

.....

**Bundesamt für Zoll und
Grenzsicherheit BAZG
Ursprung**

Unterschrift / digitale Signatur

.....

Anhang 6

Exporteur/Absender (Name, Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin) *1.4) Rechnungsteller Gleiche Adresse wie der Absender auf der Rechnung, Proforma-Rechnung oder Shipping-Invoice	Nr.		BEGLAUBIGUNGSGESUCH	
Empfänger *1.4) Rechnungsempfänger und zusätzlich Warenempfänger, falls dieser nicht identisch ist mit dem Rechnungsempfänger. Name, Adresse etc. muss den Angaben auf der Rechnung entsprechen.	Für die nachstehend erwähnten Waren wird eine Ursprungsbeglaubigung im Sinne der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) beantragt bei der IHK Industrie- und Handelskammer St.Gallen- Appenzell Gellistrasse 16, Postfach, 9001 St.Gallen Tel. +41 (0)71 224 10 20 Fax +41 (0)71 224 10 61 E-Mail legalisation@ihk.ch		Ursprungszeugnis <input type="checkbox"/> fach Faktura *1.5) <input type="checkbox"/> fach Anzahl <input type="checkbox"/> fach	} be- glau- bigt
Angaben über die Beförderung (Austüllen freigestellt) <i>Die Rechnung ist die wichtigste Grundlage für die Kontrolle des Beglaubigungsgesuches und des Ursprungszeugnisses. Ohne Rechnung bzw. effektive Warenlieferung kann kein Ursprungszeugnis und keine Rechnung beglaubigt werden.</i>	Bemerkungen <i>Die mit einem * gekennzeichneten Positionen müssen auf dem Ursprungszeugnis identisch sein.</i>			
Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung *1.7) Markierung der Verpackung: Laufende Nummer der Packstücke (z.B. 1-3) Anzahl der Pakete oder Boxen/Paletten Art der Verpackung: Holz, Karton etc. * Genaue Warenbeschreibung mit Artikelnummer, Maschinenummer etc. und genaue Stückzahl oder Meter * Oder Vermerk, dass die Details gemäss beiliegender Rechnung Nr. ... bzw. Packliste Nr. ... und Datum ... ersichtlich sind	Schweizer Zolltarifnummer *1.8) Zolltarif-Nr. für Hauptgerät (nicht für mitgeliefertes Zubehör) oder Zolltarif-Nr. für unterschiedliche Produkte des Ursprungskriteriums C, falls dieses angewendet wird	* *1.9) Ursprungs-kriterium z.B. „B“	Nettogewicht (kg, l, m ³ usw.) Bruttogewicht *1.10) inkl. Verpack.	Wert in CHF Faktura-Endbetrag CHF *1.11) Faktura Endbetr.
*Ursprungskriterien (zutreffenden Buchstaben antragen) (Rechtsgrundlagen siehe Rückseite) Selbst hergestellte Waren A Vollständig erzeugte Waren (Art. 10 VUB) B 50%-Wortzuwachs-Kriterium (Art. 11 Abs.1 Bst. a VUB) C HS-Positionensprung (Tarifwechsel) (Art. 11 Abs. 1 Bst. b. VUB) D Listonregeln (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 2 VUB; Art. 2 und Anhang 2 VUB-WBF) E Andere nachweisbare Sachverhalte im Ursprungsgebiet (Art. 4 VUB) (Angaben unter Feld Bemerkungen) F Veredelungsverkehr (Art. 16 VUB) Nicht selbst hergestellte Waren G Handelswaren (Art. 5 und 17 VUB), zusätzliche Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin unter Ziff.2, Rückseite Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge zu Waren der Kapitel 84 bis 92 des schweizerischen Gebrauchszolltarifs H Lieferung zusammen mit Waren der Kapitel 84-92 (Art. 4 Abs. 1 VUB-WBF) I Lieferung für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84-92 (Art. 4 Abs.2 VUB-WBF) (zusätzliche Angaben und Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin unter Ziff.3, Rückseite)	Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt hiermit, volle Kenntnis der auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen zu haben. Er/Sie erklärt gleichzeitig, diese Angaben gegebenenfalls vervollständigt zu haben. Ort und Datum: <u>Ort und Datum</u> *1.12) Ref.: <u>Interne Ref-Nr.</u> Tel.-Nr.: <u>Tel-Nr.</u> Stempel und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin: *1.13) Das Beglaubigungsgesuch muss unterschrieben und mit einem Firmenstempel versehen eingereicht werden.			

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

1. Selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt hiermit, dass die Waren durch ihn/sie vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet wurden. Die Vorschriften der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF) sind gemäss den in der Kolonne «Ursprungskriterien» (*) eingesetzten Kriterien erfüllt.

2. Nicht selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt hiermit, dass die Waren dieselben sind wie auf den nachstehenden Fakturen/Ursprungszeugnissen oder Ursprungsdeklarationen aufgeführt:

Fabrikant oder Lieferant:	Datum der Fakturen, Ursprungszeugnisse/-deklarationen:	Beglaubigt oder angebracht durch:
1.14) Name und Adresse des Lieferanten	- Nr. und Datum des Ursprungszeugnisses - Einheitsdokument mit Vermerk EUR.1/EUR-MED oder Ursprungs-erklärung - Nr. und Datum der Lieferantenrechnung - Einfuhrdeklaration	Handelskammer, welche das Ursprungszeugnis beglaubigt hat
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bezieht sich das Beglaubigungsgesuch nur auf einen Teil der in einem vorgelegten Ursprungsnachweis aufgeführten Warenmengen, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin dies auf diesem Ursprungsnachweis zu vermerken.

3. Besondere Erklärungen und Angaben für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84 bis 92 (Art. 4 Abs. 2 VUB-WBF)

«Bei den vorgenannten Waren handelt es sich um wesentliche, zur Instandstellung bestimmte Ersatzteile für _____
(möglichst genaue Bezeichnung der früher gelieferten Geräte) gemäss Rechnung Nr. _____
Ursprungszeugnis Nr. _____ ausgestellt durch _____ am _____».

4. Der unterzeichnete Antragsteller/Die unterzeichnete Antragstellerin, in Kenntnis der eidgenössischen Vorschriften und namentlich ihrer strafrechtlichen Bestimmungen, bescheinigt auf seine/ihre eigene Verantwortung die Richtigkeit der obigen Angaben. Er/Sie **verpflichtet** sich, auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung oder der betreffenden Handelskammer, alle zusätzlichen Beweise zu liefern, die diese im Zusammenhang mit der erteilten Ursprungsbeglaubigung verlangen, sowie gegebenenfalls der Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäfts- und Fabrikationsunterlagen, welche die beglaubigte Ware betreffen, zuzustimmen.

Er/Sie erklärt ferner, für die Waren nicht schon um ein gleiches Dokument nachgesucht zu haben, und verpflichtet sich, die beglaubigten Dokumente zurückzugeben, falls diese aus irgendeinem Grunde nicht benötigt werden.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)

– VUB (SR 946.31) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1833>

Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF)

– VUB-MBF (SR 946.311) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1851>

Anhang 7

Exporteur Exportateur Esportatore Exporter Testfirma AG Teststrasse CH-9999 Testingen Switzerland	ORIGINAL		Seite 1/1 Nr. No. 346
Empfänger Destinataire Destinatario Consignee Empfänger Name 1 Empfänger Name 2 Empfänger Name 3 Empfänger Name 4 Empfänger Name 5 Empfänger Strasse Empfänger Ort Caimanes, Iles	URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICAT D'ORIGINE CERTIFICATO D'ORIGINE CERTIFICATE OF ORIGIN SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT CONFÉDÉRATION SUISSE CONFEDERAZIONE SVIZZERA SWISS CONFEDERATION 		Ursprungsland Switzerland Pays d'origine Paese d'origine Country of origin
Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) Informations relatives au transport (mention facultative) Informazioni riguardanti il trasporto (indicazione facoltativa) Particulars of transport (optional declaration) Dies sind die Angaben über die Beförderung Eine weitere Zeile Angaben über Beförderung.	Bemerkungen Observations Osservazioni Observations Das sind die Bemerkungen Und auch die Bemerkungen haben eine zweite Zeile		
Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung Marques, numéros, nombre et nature des colis; désignation des marchandises Marche, numeri, numero e natura dei colli; designazione delle merci Marks, numbers, number and kind of packages, description of the goods Position 1 Position 3 Ursprungskriterien G Zeile Ursprungskriterien I Zeile	Nettogewicht Poids net Peso netto Net weight kg, l, m³ etc./etc. 50.000 kg 100.000 kg 200.000 kg Bruttogewicht Poids brut Peso lordo Gross weight 370.000 kg		
Das unten gezeichnete Handelskammer bescheinigt den Ursprung oben bezeichneter Ware La chambre de commerce soussignée certifie l'origine des marchandises désignées ci-dessus La sottoscritta Camera di commercio certifica l'origine delle merci summenzionate The undersigned Chamber of commerce certifies the origin of the above mentioned goods   <p>To verify this document visit certificates.iccwbo.org. Security code: 0C00-0000-02K0-RAAB</p> <p>Basel, 19.11.2020</p>			 Handelskammer beider Basel Chambre de Commerce de Bâle Camera di Commercio di Basilea Basel Chamber of Commerce   Thomas Aebischer